

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Frank Oesterhelweg, Helmut Dammann-Tamke, Ernst-Ingolf Angermann, Martin Bäumer, Karin Bertholdes-Sandrock, Christian Calderone, Otto Deppmeyer, Hans-Heinrich Ehlen, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp und Lutz Winkelmann (CDU), eingegangen am 02.10.2013

Wie kann die Landesregierung die Hürden zur Schaffung von notwendigem Wirtschaftsdüngerlagerraum senken?

In ihrer Antwort auf die Mündliche Anfrage „Wie wird die Landesregierung den Zubau von Lagerraum für Wirtschaftsdünger unterstützen, um Nitritauswaschungen in den Grundwasserkörper zu vermeiden?“ in der Drs. 17/345 führt die Landesregierung aus, dass die Schaffung von zusätzlichem Lagerraum für Gülle und Gärreste aus ihrer Sicht grundsätzlich geeignet sei, um Düngung künftig besser am Pflanzenbedarf auszurichten und dadurch Nitrat auswaschungen ins Grundwasser zu vermeiden. Es wird weiterhin Folgendes ausgeführt: „Um eine umweltgerechte Verwendung sicherzustellen, sind daher über das Ordnungsrecht ausreichende Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger vorzuschreiben. Die Landesregierung wird sich im Zuge der Änderung rechtlicher Vorgaben hierfür einsetzen.“

Der Neubau von Güllelagerraum muss baurechtlich genehmigt werden und stellt somit eine bürokratische Hürde dar, sofern die Schaffung von Lagerraum im Außenbereich vor allem für Betriebe, die viehlos wirtschaften, überhaupt genehmigungsfähig ist.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Anforderungen und Voraussetzungen sind zu erfüllen, damit die Schaffung von zusätzlichem Lagerraum nach dem Baurecht genehmigt werden kann?
2. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, um die bürokratischen Hürden bei der Schaffung von zusätzlichem Lagerraum auch für viehlose Betriebe abzubauen?
3. Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung, um die Landkreise in den Genehmigungsverfahren zu unterstützen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 10.10.2013 - II/725 - 445)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration

Hannover, den 20.01.2014

- 505 -

Die Errichtung von Lagerbehältern für Wirtschaftsdünger bedarf nach § 59 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) einer Baugenehmigung, soweit sich aus den §§ 60 bis 62 NBauO nichts anderes ergibt. Nach Nr. 5.1 des Anhangs zu § 60 Abs. 1 NBauO dürfen u. a. Behälter zur Lagerung wassergefährdender Stoffe, zu denen auch Wirtschaftsdünger zählt, bis zu einem Behälterinhalt von 10 m³ ohne Baugenehmigung errichtet werden. Oberhalb dieser Grenze dürfen die Lagerbehälter nach Maßgabe des § 62 NBauO nur in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten ohne Baugenehmigung errichtet werden.

Mit dieser Abstufung im formalen Recht trägt der Gesetzgeber der Notwendigkeit Rechnung, Baumaßnahmen, deren Auswirkungen, insbesondere in bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Hinsicht, erheblich sein können, einer präventiven Kontrolle durch die Bauaufsichtsbehörde zu unterwerfen. Selbst wenn eine Baugenehmigung für die Lagerbehälter nicht erforderlich ist, sind nach § 59 Abs. 3 Satz 1 NBauO dennoch die Anforderungen des materiellen öffentlichen Baurechts einzuhalten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 NBauO, dass die Baumaßnahme hinsichtlich des zu prüfenden Umfangs dem öffentlichen Baurecht entspricht. Öffentliches Baurecht sind nach § 2 Abs. 16 NBauO neben den bauordnungsrechtlichen Vorschriften auch das städtebauliche Planungsrecht und die sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, die Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte oder Baumaßnahmen stellen oder die Bebaubarkeit von Grundstücken regeln. Hierzu gehören demnach auch Vorschriften des Immissionsschutz- und des Wasserrechts.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung baulicher Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger hängt von der Lage des zur Bebauung vorgesehenen Grundstücks ab. Das Bauplanungsrecht unterscheidet drei Gebietsarten: Gebiete mit Bebauungsplan (§ 30 Baugesetzbuch [BauGB]), Gebiete im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) und Gebiete, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans setzt die Zulässigkeit insbesondere gemäß § 30 Abs. 1 bzw. 2 BauGB voraus, dass die Anlage den Festsetzungen dieses Plans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

In einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderlich, dass sich die Anlage nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Im Außenbereich ist eine Anlage zur Lagerung von Wirtschaftsdünger nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nur zulässig, wenn dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und die Anlage einem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Ob eine solche dienende Beziehung vorliegt, richtet sich sowohl für Betriebe mit Tierhaltung als auch für sonstige Betriebe nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Im Hinblick auf die Lagerkapazität der jeweiligen Anlage ist dabei erforderlich, dass der gelagerte Wirtschaftsdünger entsprechend den rechtlichen Vorgaben auf die von dem Betrieb bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden soll. Zudem ist die Anlage im Allgemeinen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Hofstelle oder einer Stallanlage zu errichten.

Zu 2:

Die Landesregierung hält den derzeitigen Genehmigungsvorbehalt nach der NBauO für sachgerecht.

Das Errichten von Lagerstätten für Mineraldünger im Außenbereich wird in vielen Landkreisen für Ackerbaubetriebe nach Prüfung der Einzelfälle häufig genehmigt. Nach dem gleichen Verfahren sollten aus Sicht der Landesregierung auch Lagerstätten für Wirtschaftsdünger genehmigt werden, die dienende Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB oder von tierhaltenden Betrieben i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind.

Die Landesregierung wird die Förderung von Stallbauten in der nächsten EU-Förderperiode auch von der Bereitstellung ausreichender Düngelagerkapazitäten von neun Monaten abhängig machen.

Zu 3:

Für die Entscheidung über die Bauanträge sind die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig. Die Fragen, von denen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung von Wirtschaftsdüngerlagern abhängt, können nicht allgemein, sondern nur bezogen auf den jeweiligen Einzelfall beantwortet werden. Bei eventuell einzelfallbezogenen Anfragen unterer Bauaufsichtsbehörden gibt das Fachministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde fachliche und rechtliche Auskünfte.

Cornelia Rundt